

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 7. November 1918.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen: die Organisation der Großherzoglichen Hofverwaltung betreffend; des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen und des Ministeriums des Innern: die Abänderung der Gemeindegebührenordnung betreffend; des Ministeriums des Innern: die Arzneiare betreffend; die Bormahme der vierzehnjährlichen Viehzählungen betreffend; des Ministeriums der Finanzen: den Vollzug des Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 betreffend;

Verordnung: des stellvertretenden kommandierenden Generals des XIV. Armeekorps: die Behandlung von Blindgängern betreffend.

Verordnung.

(Vom 31. Oktober 1918.)

Die Organisation der Großherzoglichen Hofverwaltung betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Entschließung i. d. Karlsruhe, den 3. Oktober 1918 in teilweiser Abänderung der durch die Allerhöchsten Verordnungen vom 28. September 1880 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 335) und vom 1. Juli 1897 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 111) getroffenen Anordnungen gnädigst zu bestimmen geruht:

1.

Die durch die Verordnung vom 1. Juli 1897 unter dem Namen

Großherzogliches Hoffinanzamt

errichtete besondere Hoffstelle wird aufgehoben.

2.

Der Generalintendant der Großherzoglichen Civilliste liegt die Verwaltung des Privatvermögens Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin und Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin Luise ob.